

(2) Die Schrotterklärung muß enthalten:

- a) eine genaue Aufstellung der zu Schrott erklärten Maschinen, Maschinenteile, Betriebseinrichtungen oder Teile von ihnen, Warenvorräte und sonstigen Gegenstände,
- b) den Rechtsgrund für die Verschrottung,
- c) den Hinweis, mit welchem Rechtsmittel die Schrotterklärung angefochten werden kann,
- d) die Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(3) Durch die Unterzeichnung des Verschrottungsprotokolls erkennen die Beteiligten die Schrotterklärung als rechtswirksam an.

#### § 2

(1) Gegen Schrotterklärungen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist binnen einer Woche nach Zustellung der Schrotterklärung schriftlich bei dem Schrottbeauftragten einzulegen, der die Schrotterklärung ausgesprochen hat.

(2) Hilft der Schrottbeauftragte dem Einspruch nicht ab, so hat er binnen einer Woche nach Eingang des Einspruchs den Vorgang dem Schrottbeauftragten bei der ihm übergeordneten Institution mit einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes vorzulegen. Den Beteiligten ist dies gleichzeitig mitzuteilen.

(3) Der Schrottbeauftragte bei der übergeordneten Institution hat bei Ablehnung des Einspruchs die Gründe den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Einspruchsentscheidungen des Schrottbeauftragten bei der übergeordneten Institution und gegen Schrotterklärungen der Schrottbeauftragten bei den Planträgern ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bzw. der Schrotterklärung bei dem Minister für Schwerindustrie zulässig.

#### § 3

(1) Der Schrottbeauftragte darf zu Schrott erklärte Gegenstände erst dann zur Verschrottung freigeben, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt oder wenn über das eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist.

(2) Die Rechtsmittelfristen gemäß § 2 beginnen nicht zu laufen, wenn die Schrotterklärung oder der Ablehnungsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1954

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister

### Anordnung zu den Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industrie- zweiges Leichtindustrie im Jahre 1955.

Vom 20. Oktober 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBl. S. 767) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Richtlinien vom 20. Oktober 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955 sind Bestandteil der „Allgemeinen Verteilungsrichtlinien 1955 (außer Nahrungsgüter)“ vom 15. Juli 1954 des Staatlichen Komitees für Materialversorgung.

#### § 2

Die Richtlinien vom 20. Oktober 1954 für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955 erscheinen als Sonderdruck Nr. 52 des Gesetzblattes/Zentralblattes und werden hiermit für rechtsverbindlich erklärt\*. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 20. Oktober 1954

Ministerium für Leichtindustrie  
K o n z o k  
Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Rechtsverbindlichkeitserklärung von Preisverordnungen.

Vom 1. Oktober 1954

Nachstehende Preisverordnungen erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes/Zentralblattes\* und werden für rechtsverbindlich erklärt:

Sonderdruck Nr. 43

Preisverordnung Nr. 380

— Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk —

Sonderdruck Nr. 44

Preisverordnung Nr. 381

— Verordnung über die Preisbildung im Damenschneiderhandwerk —

Sonderdruck Nr. 45

Preisverordnung Nr. 382

— Verordnung über die Preisbildung im Wäsche- und Miederschneiderhandwerk —

Sonderdruck Nr. 46

Preisverordnung Nr. 383

— Verordnung über die Preisbildung im Stickerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 47

Preisverordnung Nr. 384

— Verordnung über die Preisbildung im Strickerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 48

Preisverordnung Nr. 385

— Verordnung über die Preisbildung im Wirkerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 49

Preisverordnung Nr. 386

— Verordnung über die Preisbildung im Friseurhandwerk —

Berlin, den 1. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen  
M. S c h m i d t  
Stellvertreter des Ministers

\* Zu beziehen ab 5. November 1954 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.